



## Jugendordnung des Sportverein Lurup-Hamburg von 1923 e.V.

### 1 Name und Mitgliedschaft

Nach der Satzung des Sportverein Lurup-Hamburg von 1923 e.V. (SVL) sind alle jugendlichen Mitglieder des SVL sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder der Jugend in der spartenübergreifenden Luruper Sportjugend (LSJ) organisiert.

Für die LSJ gelten die Satzung sowie die Ordnungen des SVL. Die LSJ ist der Hamburger Sportjugend (HSJ) angeschlossen.

Zweck der LSJ ist es, die Interessen der Jugendlichen im Verein zu vertreten, den Jugendsport zu fördern und die Verbindung zur HSJ zu pflegen, sowie die jungen Mitglieder zu Toleranz und sportlich-fairem Verhalten während und neben der Ausübung ihres Sportes zu erziehen. Alle im Kinder- und Jugendbereich - sowohl amtlich als auch ehrenamtlich - tätigen Personen verpflichten sich, den Ehrenkodex des SVL zur Kenntnis zu nehmen, nach dessen Grundsätzen zu handeln und durch Unterschrift ihre Bereitschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu dokumentieren. Des Weiteren gewähren sie den Beauftragten zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) und Mitgliedern des Vorstandes – im Turnus von fünf Jahren - die Einsicht in ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

Die PSG-Beauftragten werden – in Zusammenarbeit mit der LSJ – die Erfüllung der Anforderungen nachhalten und handeln nach dem Kinderschutzkonzept des SVL.

Bei Bedarf können durch die PSG-Beauftragten Mitglieder des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane beratend hinzugezogen werden.

Als Jugendliche gelten alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

Das aktive Wahlrecht beginnt mit 12 Jahren, das passive mit 14 Jahren.

### 2 Organe der LSJ

Die Jugendversammlung

Der Jugendausschuss

Der Jugendvorstand

### 3 Jugendversammlung

3.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der LSJ. Sie setzt sich zusammen aus je drei Delegierten der Sparten, die Jugendarbeit betreiben. Delegierte sind der Spartenjugendwart und zwei von der Sparten-Jugendversammlung gewählte Jugendliche.



- 3.2 Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand.
- 3.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des SVL statt.  
Sie wird vom Jugendvorstand geleitet.
- 3.3.1 In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:
- a. Bericht des Jugendvorstandes
  - b. Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Jugendetats
  - c. Entlastung des Jugendvorstandes
  - d. Wahl des Jugendvorstandes mit Angabe der zu wählenden Positionen
  - e. Beratung und Beschluss über die vom SVL zu beantragenden Haushaltsmittel und Ausgaben
  - f. Anträge
  - g. Verschiedenes
- 3.3.2 Die Einladungen zur Jugendversammlung erfolgen durch den Jugendvorstand mit Angabe der Tagesordnung und müssen spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin den Delegierten schriftlich zugestellt werden.
- 3.3.3 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 3.3.4 Den Ablauf der Jugendversammlung regelt die Geschäftsordnung des SVL.
- 3.3.5 Das Protokoll der Jugendversammlung wird auf der Homepage veröffentlicht und liegt in der Geschäftsstelle aus. Die Einspruchsfrist gegen das Protokoll beträgt mindestens 8 Wochen. Das Ende der Einspruchsfrist wird vom Jugendvorstand festgelegt.
- 3.4 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn:
- a. Der Jugendvorstand die Einberufung beschließt oder
  - b. Ein Fünftel, mindestens 5 der stimmberechtigten Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beim Jugendvorstand beantragen.
- Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Jugendversammlung (außer Punkt 3.3.1).



## 4 Jugendausschuss

4.1 Dem Jugendausschuss gehören an:

- a. Die Mitglieder des Jugendvorstandes
- b. Die Jugendwarte der Sparten

4.2 Der Jugendausschuss berät den Jugendvorstand in wichtigen jugendspezifischen Angelegenheiten.

Er bearbeitet an ihn gerichtete Anträge.

4.3 Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Jugendvorstand einberufen. Jedes anwesende Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.

## 5 Jugendvorstand

5.1 Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden (Vereinsjugendwart)
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart/der Kassenwartin

5.2 Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes ist nach entsprechender Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ordentliches, gleichberechtigtes Vorstandsmitglied des SVL.

5.3 Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden wechselseitig für 2 Jahre gewählt.

- a. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der/die Vorsitzende
- b. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendvorstandes beruft der Jugendausschuss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung.

In den Jugendvorstand kann jedes nach der Satzung des SVL wählbare Mitglied berufen werden (gilt sinngemäß auch für die Sparten mit Jugendarbeit).

5.4 Der Jugendvorstand kann nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Jugendvorstandes Beschlüsse fassen.

5.5 Der Jugendvorstand ist zuständig für die allgemeinen Belange der jugendlichen Mitglieder. Ihm obliegen u.a. folgende Aufgaben:



- a. Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung und es Jugendausschusses
- b. Die Verwaltung der Haushaltsmittel entsprechende ihrem Verwendungszweck
- c. Die Vertretung der LSJ gegenüber der HSJ
- d. Planung und Durchführung spartenübergreifender sportlicher und außersportlicher Veranstaltungen für Jugendliche

## 6 Spartenjugend

In den Sparten mit Jugendarbeit findet einmal jährlich vor der jeweiligen Spartenversammlung eine Spartenjugendversammlung statt.

Die Tagesordnung muss u.a. folgende Punkte enthalten:

- a. Wahl des Spartenjugendwartes für 2 Jahre  
(in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen)
- b. Wahl der beiden jugendlichen Delegierten für die Jugendversammlung

Der Spartenjugendwart ist nach entsprechender Bestätigung durch die Spartenversammlung ordentliches gleichberechtigtes Mitglied der Spartenleitung.

Für die Durchführung der Spartenjugendversammlung gilt Punkt 3 sinngemäß.

## 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss im Vorstand und im Verwaltungsausschuss sowie in der Jugendversammlung am 01.07.2016 in Kraft.

Susanne Otto  
Vereinsvorsitzende

Annett Uxa  
Vereinsjugendwartin



## **Folgende fünf Mindestanforderungen müssen in jeder Jugendordnung im Sportvereins- und – verbandswesen erfüllt sein**

1. Festschreibung organisatorischer und finanzieller Eigenständigkeit der Jugendabteilungen
2. Verankerung der Eigenständigkeit der Jugendabteilung in der Satzung des Gesamtverbandes bzw. –vereines
3. Wahl der Jugendausschüsse durch Delegierte der Jugend
4. Aufführung der Zielsetzung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit in der Jugendordnung
5. Verankerung der Kooperation zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich in der Satzung und der Jugendordnung

*(Beschluss des dsj-Vorstandes 11.02.1983)*